

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Steuerämter/Steuerverwaltungen der
1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
22-00-05 pa-ck

Datum
25.04.2018

Datenschutz-Aufsicht im kommunalen Steueramt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.03.2018 hatten wir Sie über Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere den Steuerbereich betreffend unterrichtet. Ergänzend dazu informieren wir Sie heute darüber, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über die Finanzbehörden sein wird, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich in der novellierten Abgabenordnung geht. Das heißt, dass im Bereich der kommunalen Steuerämter die Datenschutz-Aufsicht zukünftig durch die Bundesdatenschutzbeauftragte wahrgenommen wird, soweit Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) auf Grundlage der Abgabenordnung (AO-neu) administriert werden.

Der Deutsche Städtetag (DST) informierte hierüber mit Schreiben vom 25.04.2018 bereits die unmittelbaren Mitgliedsstädte und Mitgliedsverbände. Der DST führt in diesem Schreiben aus, dass die kommunalen Steuerämter grundsätzlich auch weiterhin von den Landesdatenschutz-Aufsichtsbehörden datenschutzrechtlich beaufsichtigt werden. Nur für den Bereich der Realsteuern wird jedoch zukünftig die BfDI die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für die kommunalen Steuerämter sein. Die Rechtsgrundlage für diese Zuständigkeit in BfDI ergibt sich aus § 1 Abs. 2 AO-neu, wonach für die Realsteuern die (datenschutzrechtlichen) Regelungen der Abgabenordnung gelten. In der Folge werden die kommunalen Steuerämter zukünftig also von zwei unterschiedlichen Datenschutzbehörden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten beaufsichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat die BfDI das als **Anlage 1** beigefügte Informationsschreiben zur Verfügung gestellt. In dem Schreiben erfolgen zudem weitere Positionierungen der BfDI zu datenschutzrechtlichen Einzelfragen, die seitens einer Städtetags-Arbeitsgruppe an die BfDI herangetragen wurden.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern haben zudem erkannt, dass die vorstehend skizzierte, kombinierte Datenschutzaufsicht im Bereich der kommunalen Steuerämter koordiniert werden muss. Im Arbeitskreis Steuerverwaltungen der Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern wurde daher im Februar 2018 eine Aufgabenabgrenzung der Datenschutz-Aufsichtsbehörden besprochen. Das Ergebnis dieser Aufgabenabgrenzung überlassen wir Ihnen als **Anlage 2** zu diesem Schreiben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, representing the name Heiko Liebenehm.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen